

mentsgestaltung in diesen Einrichtungen zu bestätigen. Sie können darüber -auch selbst verbindliche Beschlüsse fassen oder entsprechende Beschlüßentwürfe der zuständigen Volksvertretung zur Entscheidung vorlegen. Vor der Beschlußfassung im Rat oder in der Volksvertretung werden die beabsichtigten Maßnahmen der Bevölkerung in der Regel von den Abgeordneten, den Mitarbeitern der Räte etc. erläutert. Mit den Mitarbeitern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten sind solche Maßnahmen rechtzeitig zu beraten. Das ermöglicht es, eigene Initiativen der Mitarbeiter, Wettbewerbsverpflichtungen oder Neuerer- und Rationalisierungsvorschläge für die Lösung der Aufgaben zu entwickeln.

Der Gestaltung des Einzelhandelsnetzes liegt die von den Räten der Bezirke festgelegte und mit den Räten der Kreise abgestimmte Grundlinie für die Entwicklung des Handelsnetzes im Bezirk zugrunde.

- Die Leiter der Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels sind gemäß § 6 Abs. 2 der AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom 3. 7.1973 (GBl. I 1973 Nr. 34 S. 354) verpflichtet, den Anforderungen und Aufträgen der örtlichen Räte auf versorgungspolitischem Gebiet und in anderen durch Rechtsvorschriften geregelten Fragen nachzukommen. Sie sind gegenüber den Räten der Städte und Gemeinden rechenschaftspflichtig. Mit den Ausschüssen der Nationalen Front haben sie in versorgungspolitischen Fragen eng zusammenzuarbeiten.
- Die Leiter von Verkaufseinrichtungen des privaten Einzelhandels bedürfen zur Ausübung ihrer Cewerbetätigkeit gemäß §§ 15 ff. der Handw.Förd.-VO einer Gewerbe genehmigung, die beim zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu beantragen ist. Über die Genehmigung entscheidet der Rat des Kreises; sie kann mit Auflagen für den Leiter der Verkaufseinrichtung verbunden sein (vgl. auch 12.2.4.).
- Private Einzelhändler und Gastwirte können gemäß der VO über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels — Kommissionshandels-VQ - vom 26.5.1966 (GBl. II 1966 Nr. 68 S. 429) mit sozialistischen Einzelhandels- bzw. Gaststättenbetrieben Kommissionshandelsverträge abschließen. Solche Verträge bedürfen der Bestätigung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung nach Vorliegen einer Stellungnahme der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer sowie des jeweils zuständigen Bürgermeisters kreisangehöriger Städte und Gemeinden bzw. des Stadtbezirksbürgermeisters in Städten mit Stadtbezirken.

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden fördern die wirksame Einbeziehung der privaten Einzelhändler und Gastwirte in die Versorgungstätigkeit und kontrollieren, daß die in der genannten VO festgelegten Grundsätze und insbesondere die mit der 5. DB zur Kommissionshandels-VO vom 15.4.1976 (GBl. I 1976 Nr. 16 S. 221) getroffenen Regelungen beim Abschluß und bei der Durchführung von Kommissionshandelsverträgen eingehalten werden.

Gemäß der genannten DB ergeben sich u. a. folgende Verpflichtungen, deren Einhaltung von den Räten der Städte und Gemeinden gefördert und kontrolliert werden sollte: